

Stadionordnung für das Wasenstadion

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. in seiner Sitzung vom 15. Juli 2025 folgende Stadionordnung für das Wasenstadion als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Wasenstadions.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3 Aufenthalt

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Wasenstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4 Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, die Besucher, deren mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen, Rucksäcke,...), auch mit technischen Hilfsmitteln, auf die Mitnahme von verbotswidrigen mitgeführten Gegenständen hin zu durchsuchen und diese sicherzustellen. Dies gilt auch während des Aufenthaltes im laut § 1 definierten Geltungsbereichs uneingeschränkt.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurück zu weisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr, des Veranstaltungsleiters, des Betreibers, des Sicherheitsbeauftragten, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Sanitär- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers und sonstiger berechtigter Personen jederzeit Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- oder Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind frei zu halten.

§ 6 Verbote

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) rassistisches, fremdenfeindliches und extremistische Propaganda-material;
- b) Waffen jeder Art;
- c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
- e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- g) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- h) Laser-Pointer.

- i) Tiere mit der Ausnahme zu dramaturgischen Zwecken.
Begleithunde für behinderte Menschen und Polizeihunde sind vom Verbot ausgenommen.

Veranstaltungsspezifische Requisiten unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt des Veranstalters

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) oder für die aktuelle Veranstaltung nicht zur Nutzung freigegeben sind und somit gesperrt sind, zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugel abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;

- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.
- i) der öffentliche Konsum von Cannabis (siehe § 5 Konsumcannabisgesetz)

§ 7 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens €2,50 bis höchstens € 500,00 nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987; BGBl. IS. 602) belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Stadionordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiberg a. N., 16.07.2025



Jan Hambach
Bürgermeister

